



15/SN-78/ME vom 2.

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 12/785

A-6010 Innsbruck, am 13. August 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium
für Verkehr

Karlsplatz 1
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

ehniff GESETZENTWURF
37 GE/19

Zl. Datum: 4. SEP. 1984

Verteilt: 1984-09-07 Je

St Klouzgruber

Betreff: Entwurf einer 11. StVO-Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl: 72.500/1-IV/5-84 vom 15. Juni 1984

Zum übersandten Entwurf einer 11. StVO-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der § 5 StVO 1960 aus gesetzestechischen Gründen - wenn auch zum Teil unverändert - neu erlassen werden sollte. Durch die Aufspaltung der Änderungen in acht Ziffern wird die Lesbarkeit dieses Paragraphen sehr erschwert.

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Für die Lenker von Omnibussen sollte wegen ihrer besonderen Verantwortung eine dem § 32 Abs. 8 GGSt, BGBI.Nr. 209/1979, entsprechende Regelung vorgesehen werden, wonach diese innerhalb der letzten acht Stunden vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs und während der Fahrt - einschließlich der Fahrtunterbrechungen - keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen.

./.
www.parlament.gov.at

- 2 -

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 4):

Zur Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung dürfen Personen nur den Amtsärzten und den Sprengelärzten vorgeführt werden. Die Sprengelärzte sind aber nicht verpflichtet, solche Untersuchungen vorzunehmen, weil dies nach den sanitätsrechtlichen Vorschriften nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört. In Anlehnung an § 5 Abs. 7a StVO sollten daher auch diensthabende Ärzte einer öffentlichen Krankenanstalt zur Vornahme von Untersuchungen nach § 5 Abs. 4 verpflichtet werden. Eine derartige Regelung würde einem dringenden praktischen Bedürfnis entsprechen.

Eine Stellungnahme zur Frage einer allgemeinen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten wird bis Mitte September 1984 abgegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Amter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h
Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Gschaukholer